

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Bisnode Akademie

Bisnode Deutschland GmbH



Grundlegende Bedingungen für die Geschäftsbeziehung

Stand: Juli 2018

§ 1 Gegenstand

Diese Teilnahmebedingungen gelten für die Durchführung von Seminar- und Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen des Programms der „Bisnode Akademie“. Vertragspartner und Veranstalter ist die Bisnode Deutschland GmbH, Robert-Bosch-Straße 11, 64293 Darmstadt („Bisnode“).

Bisnode führt die Veranstaltungen ausschließlich zu diesen Teilnahmebedingungen aus. Eigene Bedingungen des Teilnehmers, die mit diesen Bedingungen nicht übereinstimmen, finden keine Anwendung. Gegenbestätigungen des Teilnehmers unter Hinweis auf eigene Bedingungen wird hiermit widersprochen.

§ 2 Anmeldung

Die Anmeldung gilt als angenommen, wenn Bisnode nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang die Ablehnung erklärt hat. Unabhängig davon erhält der Teilnehmer von Bisnode eine Anmeldebestätigung.

§ 3 Teilnahmegebühr

(1) Die Teilnahmegebühr wird mit Erhalt der Rechnung fällig.

(2) Alle Preise und Gebühren verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 4 Rücktritt

Der Teilnehmer kann seine Anmeldung bis längstens zum siebten Tag vor dem Veranstaltungsbeginn stornieren.

§ 5 Stornokosten

Erreicht die Stornierungserklärung des Teilnehmers Bisnode spätestens am 15. Tag vor dem Veranstaltungsbeginn, wird keine Teilnahmegebühr fällig. Für Stornierungen, die Bisnode nach diesem Zeitpunkt, aber bis spätestens am siebten Tag vor dem Veranstaltungsbeginn zugehen, werden 75 Prozent der Teilnahmegebühr fällig. Diese Stornierungskosten entfallen, wenn der Teilnehmer Bisnode einen zahlenden Ersatzteilnehmer benennt und Bisnode die Anmeldung des Ersatzteilnehmers annimmt.

§ 6 Form

Stornierungen, Rücktrittserklärungen und die Benennung von Ersatzteilnehmern bedürften der Textform, wobei Telefax oder E-Mail genügt.

§ 7 Leistungsumfang

Sofern in den Anmeldeunterlagen der jeweiligen Veranstaltung nicht ausdrücklich anders ausgewiesen, gelten die genannten Gebühren je Teilnehmer und Veranstaltung und enthalten weder An- und Abreise, Übernachtung, Verpflegung oder sonstige Nebenleistungen.

§ 8 Änderungen

(1) Bisnode ist bemüht, alle Veranstaltungen wie angekündigt durchzuführen. Programmänderungen, ein Wechsel des Referenten oder die Verlegung an einen anderen Veranstaltungsort bleiben jedoch im Rahmen des Zumutbaren und unter Wahrung des Gesamtcharakters der Veranstaltung vorbehalten. Solche unwesentlichen Änderungen berechtigen nicht zur Preisminderung oder zum Rücktritt vom Vertrag.

(2) Bisnode behält sich ferner vor, Veranstaltungen wegen zu geringer Teilnehmerzahl, Ausfall des Referenten, Nichtverfügbarkeit des Veranstaltungsorts, höherer Gewalt oder vergleichbarer Gründe abzusagen. Bereits bezahlte Teilnahmegebühren werden in diesem Fall erstattet.

(3) Weitergehende Ansprüche des Teilnehmers sind ausgeschlossen, außer in Fällen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von Bisnode, ihrer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen.

(4) Absagen oder Änderungen teilt Bisnode dem Teilnehmer unverzüglich mit.

§ 9 Haftung, Veranstaltungsunterlagen

Außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten ihrer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen übernimmt Bisnode keine Haftung für den Inhalt der Veranstaltungen einschließlich aller begleitend herausgegebenen Arbeitsunterlagen und sonstigen Dokumentationen. Die dem Teilnehmer ausgehändigten Unterlagen sind exklusiv für ihn bestimmt, urheberrechtlich geschützt und dürfen ohne Zustimmung von Bisnode nicht vervielfältigt werden.

§ 10 Datenschutz

Bisnode speichert und verarbeitet die ihr übermittelten personenbezogenen Daten des Teilnehmers zum Zweck der Durchführung der Veranstaltung. Darüber hinaus können Name und Anschrift des Teilnehmers im Rahmen des Teilnehmerverzeichnisses anderen Teilnehmern zugänglich gemacht werden und für Zwecke der Werbung über das Produkt- und Dienstleistungsangebot von Bisnode verwendet werden. Der Teilnehmer kann der Verwendung seiner Daten für Werbezwecke gegenüber Bisnode jederzeit widersprechen.

§ 11 Gerichtsstand

Mit Teilnehmern, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, wird Darmstadt als Gerichtsstand vereinbart. Bisnode ist auch berechtigt, das für den Sitz des Teilnehmers zuständige Gericht anzurufen.